



Statuten

Feldschützen

Leissigen

I. Name, Sitz und Zweck

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter

Art. 1 Name

Die Feldschützengesellschaft Leissigen, gegründet am 24. März 1907 mit Sitz in Leissigen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Berner Schiesssportverband (BSSV) und dem Oberländischen Schützenverband Bern (OSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Eintritt als Mitglied

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 **Beitragspflicht**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Die Vereinsversammlung kann weitere Mitgliederkategorien/Funktionen von der Beitragspflicht befreien.

Art. 5 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 6 **Disziplinar massnahmen**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7 **Ausschluss**

- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandum, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 8 **Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 9 Stimmrecht Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von allen Pflichten befreit.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Vereinsversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 12 Vereinsversammlungen

Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte: Präsident, Schützenmeister, Jungschützenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramm

- Genehmigung des Budget
- Mutationen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Schützenwirt
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13 Einberufung

Vereinsversammlungen können einberufen werden:
durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 ¹ Beschlussfähigkeit

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² **Nicht traktandierte Anträge**, welche von der Vereinsversammlung als erheblich erklärt wurden, können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

³ **Abstimmungsverfahren**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Art. 16 Die Revisorinnen/Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden min. zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zwingend zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, 1. Schützenmeister, Jungschützenleiter.

Weiter können dem Vorstand angehören, Munitionsverwalter, Anlagewart, Materialverwalter, Vereinstrainer, Verantwortlicher für den Nachwuchs, Schützenwirt, Beisitzer, sowie weiteren Mitgliedern.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18 Obliegenheiten des Vorstandes

¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.
- Festsetzung der Mietansätze für die Schützenstube und den Anteil an Erträgen der Schützenwirtschaft in %

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Sekretär, für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

- 4 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses analog Vereins- und Verbandsadministration des SSV. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er gewinnbringend anzulegen. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2).
- 6 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er verfasst den Schiessbericht.
- 7 Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 10 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt zu Händen des Kassiers, jährlich eine Munitionsabrechnung.
- 11 Der Anlagewart/Materialverwalter besorgt die Anschaffung (gemäss Budget) und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Er ist verantwortlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schiessanlage, inkl. Nebenanlagen wie die künstlichen Kugelfänge, die WC-Anlagen.
- 12 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 **Haftung des Vorstandes**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

Art. 23 Schützenwirt

Der Schützenwirt führt die Schützenwirtschaft.

Ihm obliegen die Einhaltung und Durchsetzung der behördlichen Vorschriften. Die Reinigung der Schützenstube und der WC-Anlage. Die Führung einer Betriebsrechnung. Diese ist jährlich dem Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Preisgestaltung ist er frei. Der Anteil vom Reingewinn inkl. der Einnahmen aus Lokalvermietungen zu Gunsten der Vereinskasse wird vom Vorstand festgelegt.

V. Finanzielles

Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 25 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Leissigen zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, das Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Leissigen über, die es für den Nachwuchsbereich eines Dorfvereins zu verwenden hat.

Art. 30 Die Statuten vom 24. Februar 1989 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben: Anhang Nr. 1 vom 19. Februar 1993, Statutenänderung vom 22. Februar 2002

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. Februar 2010 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung der Feldschützen Leissigen, am 19. Februar 2010

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Steuri

Guido Lerch

Genehmigt:

Oberländischer Schützenverband

Interlaken, 1. Juli 2010

Stephan Wolf, Präsident a. i.

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 13. Juli 2010

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher